

RS VwGH Erkenntnis 1996/02/22 95/19/0424

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1996

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag aus sonstigen Gründen (RIS: keinVORAB3); **Rechtssatz**

Arbeitnehmer und deren Angehörige türkischer Staatsbürgerschaft, auf die die Voraussetzungen der Art 6 und 7 Assoziationsratsbeschuß Nr 1/80 (iVm dem AssozAbk Türkei) zutreffen, unterliegen hinsichtlich ihres Rechtes zum Aufenthalt im Bundesgebiet auf Grund der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 3 Z 1 AufenthaltsG 1992 nicht dem AufenthaltsG 1992, wobei - etwa im Bereich des Art 7 Abs 2 Assoziationsratsbeschuß Nr 1/80 - Fälle denkbar sind, in denen der erwähnte Ausnahmetatbestand sich auch auf "Erstanträge" bezieht (mit ausführlicher Begründung; Hinweis E 30.1.1996, 95/19/1549).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61993J0355 Hayriye Eroglu gegen Land Baden-Württemberg

VORAB; **Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage

Rechtsgrundlage Rechtsquellen

Im RIS seit

09.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at